

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mautvorschriften werden demselben
Übergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

Zweiten. Bei den sogenannten Wehrmatten oder Fiskal-Stationen treten die nämlichen Wegmattgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmattenstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptfischranken von der mautpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmattgebühren aber sind bei Wehrmattenstationen nur insoweit einzuhoben, als die mautpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Dritten. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, insoweit sie ein Eigentum des Arealiums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa notwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in denselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Arealium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigentum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Vierten. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufordern, welche sich das Recht vorbehält, dazu die Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expedieren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollette auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungslocales anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift verfällt der Pächter, abgesehen von der durch die hierzu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe, in eine Strafe von 1 fl. bis 10 fl., welche die Finanzdirection von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beischaffung der Wegmatt-Balorbolletten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet, nach welchem die Bolletten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollette wird der verweigerten Erhaltung einer Bollette gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Umfange des Gebührentrages corrigierte und rabiierte Bollette der Partei gegeben werden.

Siebentens. Wird von einem Pächter die Maut in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verurteilt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mautgebühres, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen können.

Achtens. Verweigert eine Partei bei Passierung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wolle sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Widerstand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und ist dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separat-Einfahrten sowie bei Extrapost-Fahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurücktreten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollette einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mautgebühren wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das Sieben- und Einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhoben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu erteilen hat.

Auf Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controisamt, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen.

Die wegen den gedachten Gefällsübertretungen einfließenden Strafgebühren fallen, nach Abrechnung der bisher üblichen Abzüge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurteilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Der Pächter hat aber die Kosten des Strafverfahrens in jedem Falle zu tragen, in welchem dasselbe hinsichtlich eines von ihm oder seinem Bestellten erhobenen Gefällsstandes von der competenten Behörde nach § 595, Zahl 1 lit. a, aa des G. St. G., deshalb aufgelassen wird, weil die Handlung oder Unterlassung, über die das Verfahren stattfindet, an sich nicht geeignet ist, als Gefällsübertretung betrachtet zu werden.

Zehntens. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Maut beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Finanzbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mautangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihm hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafnoten oder auf andere geeignete Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Finanzdirection kann binnen vier Wochen der Recurs an das k. k. Finanzministerium ergriffen werden.

Elftens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. kaiserlichen Guberniums vom 26./28. Juni 1837, Z. 14183, erfolgten Rundmachung hinsichtlich der Ueberladung zu achten, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controisamt zu machen, je nachdem das eine oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mautstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu machen, daß die Circular-Verordnung des k. k. kaiserlichen Guberniums vom 12. Juni 1840, Nr. 10490, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bepannung derselben, die Breite der Reife der Räder und das Einlegen der Reifseiten befolgt werde, und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mautbollette von der zurückgelegten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehtens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtzins monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des zwölfmonatlichen Pachtzins besteht; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst am Ende eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des zwölfmonatlichen Pachtzins zu erlegen kommt, und welche spätestens bis zum 15. Dezember 1883 bei der Finanzdirection in Salzburg geleistet werden muß.

Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staatscredit-Papieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Arealial-Maut sind, wird gestattet, daß inbetreff derjenigen Personen, welche in dem Bereiche jener leitenden Finanzbehörde, in deren Gebiete die Mautversteigerung, an welcher sie theilnehmen wollen, stattfindet, eine Maut oder mehrere Mauten bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlagbaren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügt ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Finanzbehörde nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm bereits gepachteten Maut nachhaste, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mautstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe zugleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mautpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Maut, welche er eingehen will und welche zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vincu- lierten Obligationen sammt dem bezüglichlichen Erlagscheine oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

Vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Arealialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hindernis obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtzins hat der Pächter auf seine Kosten und Gefahr an das k. k. Landesamt zu Salzburg in monatlichen gleichen Raten abzuführen.

Bei jenen Pächtern, welche ihren Pachtzins in monatlichen Decursiv-Raten zu zahlen haben, wird der Letzte eines jeden Monats, bei jenen Pächtern, denen die Pachtzinszahlung

in monatlichen Raten vorhinein obliegt, aber der Erste eines jeden Monats, und für den Fall, als auf einen dieser beiden Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, der nächst darauffolgende Wochentag als spätester Zahlungstermin mit dem Anhang bestimmt, daß für jeden weiteren Tag die vorgeschriebenen sechsprocentigen Verzugszinsen für die verspätet eingezahlten Pachtzinsbeträge berechnet und eingehoben werden.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes oder bei Concretal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines zu den Concretal-Pachtobjecten gehörigen, jedoch selbständigen Mautobjectes durch ein Elementar-Ereignis oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereignis nach von ihm rechtbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mautobjectes entfallende Pachtzinsquote nicht übersteigen darf. Als selbständiges Mautobject wird bei Concretal-Verpachtungen jede Mautstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungsumschreibung als eine selbständige Station und mit einem selbständigen Ausrußpreise aufgeführt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbständige Mautobject von dem Concretal-Pachtzinsquote entfallenden Pachtzinsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretalobject gebotene Pachtzins nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrußpreise zu dem Gesamtausrußpreise vertheilt.

Sinngemäß der Ueberführung wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein den Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereignis angesehen wird, daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Auch leistet das Areal für die durch Elementar-Ereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermaut-Einhebung dem Pächter keine Vergütung. Der Pächter kann daher für solche Vorkommnisse in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung den Anspruch erheben. Au. wird weiter festgesetzt, daß, falls die Wassermaut zu Wirtshaus oder jene zu Oberlaibach oder diese beiden Wassermauten während der oben angedeuteten Pachtperiode aufgehoben werden sollten, die durch das Pachtverhältnis in Ansehung der Landmatten in Krain nicht in Frage gestellt werden kann.

Sollte endlich die Savebrücke zu Littai während der erwähnten Pachtperiode expropriert werden, so erlischt die Pachtung bezüglich der Station Littai mit dem Momente der Expropriation von selbst, ohne daß das Pachtverhältnis bezüglich der übrigen Mautstationen angefochten werden kann.

Alle von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes beherrschenden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbständigen Mautobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall an Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgehalte wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Hebung des Hindernisses an, bei der Finanzdirection in Salzburg überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungenen Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzins in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zuzustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für den Betrag, der an dem bedungenen Pachtzins nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzins erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mautgebühres ein den Pachtzins übersteigendes reines Mautertragnis sich ergäbe, so soll das Gefälls-Areal berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Wenn der Tarif oder wesentliche Bestimmungen der Vorschriften über die Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmatten geändert werden, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung der Betrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, so hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzins im Verhältnisse dieser Aenderung einzutreten, es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der contrahierenden Theile frei, den Vertrag binnen dreißig Tagen nach der erfolgten Rundmachung der eintretenden Aenderungen aufzukündigen.

Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen dreißig Tagen nach erfolgter Rundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er durch seine ganze Dauer in Kraft.

Neunzehntens. Das unterfertigte Vicitations-Protokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntmachung der höheren Ratification eintritt. Kann das Vicitations-Protokoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Vicitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrathende Vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kungemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden.

Sollte der Differenz sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die im § 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Arealers einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offert nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Einundzwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemeinen kungemachten Vorschriften und Tarifen auch die ihm bei der Vicitation vorgehaltenen und unter die Pachtbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm ein- gehändigsten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mautstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhrn mit Feuerpferden und anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mautfrei zu behandeln und die Fuhrn zu Uferschutz- und Regulierungs-Baulichkeiten den Fuhrn zu Straßenbauten gleichzustellen sind. Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mautfrei zu behandeln.

Ebenso sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mautfrei, und es kommt die den Holzfuhrn zugestandene Begünstigung auch den zum Gewerbetriebe notwendigen Fuhrn mit Holzfohlen zu statten.

Sinngemäß der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chaussees gelegenen Eingänge mit Mautschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citierte hohe Hofamter-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18 474, bezogen, übrigens wird bemerkt, daß die mit Allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzöge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzöge Oheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft, und daß zufolge der spätern Allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845, intinuiert mit hohem Hofamter-Decret vom 28. April 1845, Z. 13 100, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Arealial-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mautstationen mautfrei zu behandeln sind.

Der mautfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen Fuhrn mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung der betreffenden Gemeinde-Certificate.

- b) Fuhrn, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelforgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhrn, die angeblich Seelforger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.
- c) Die zum Baue und Erhaltung der Avarialstraßen bestimmten Fuhrn gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.
- d) Materialfuhrn zum Baue und zur Herstellung der Staatseisenbahnen sowie auch Schotterfuhrn nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- e) Alle regelmäßigen, von Avarial-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Z. 15 902, künftighin, und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einpännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der beständigen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Z. 913/97, angeordneten Vorsichtsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmautgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer besonderen Postbotenfahrt ein Reisender befördert wird.
- f) Materialfuhrn zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereignis zerstörten Gebäudes.
- g) Die k. k. Gendarmerie, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 10. Juli 1850, Nr. 19584, rückföhrlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmunt mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.
- h) Fremde Souveräne, welche gemäß hohen Finanzministerial-Decretes vom 14. Juni 1854, Nr. 24 199, wenn sie als solche die österreichischen Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit von der Entrichtung aller Weg- und Brücken-Mautgebühren befreit sind, wogegen bei incognito reisenden fremden Souveränen die Befreiung von den fraglichen Mautgebühren nur über specielle Weisung des hohen k. k. Finanzministeriums stattzufinden hat.

Zweihundzwanzigste. Wird als Bedingung noch hinzugefügt, daß die mit der illyr. Sub-Currende vom 19. Juni 1840, Z. 14852, infolge hohen Hofkammer-Decretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des § 4 lit. r der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rückföhrlich der mautfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoff-Fuhrn zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch-concessionierte Werke im Orte, wo der Mautschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpackten Schranken die Mautfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wurde die den Fuhrn mit Erzeugnissen aus den k. k. Avarial-Bergwerken nach den Mautdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mautfreiheit infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850 mit 1. November 1850 aufgehoben, wovon diese Fuhrn ganz gleich mit Fuhrn solcher Erzeugnisse von Privatbergwerken behandelt werden.

Dreihundzwanzigste. Infolge der Allerh. Entschlieöung Sr. k. k. Apostolischen Majestät aus Lagenburg vom 2. Juni 1858 hat der Rayon, innerhalb dessen sämtliche von Abtheilungen ein und desselben Truppenkörpers belegte Stationen des nämlichen Kronlandes liegen, als Regiments- und Bequartierungsbezirk angenommen zu werden, und es haben die in Uniform reisenden Militärs auch in den nicht von ihrer Truppe belegten, jedoch innerhalb dieses Rayons liegenden Zwischenstationen von der Mautentrichtung befreit zu sein.

Vierhundertzwanzigste. Infolge der Allerh. Entschlieöung Sr. k. k. Apostolischen Majestät vom 12. September 1858 sind die am Allerh. Hofe accreditierten Botschafter, Geschäftsträger und Minister-Residenten auswärtiger Mächte nicht nur dann, wenn sie mit eigenen Pferden oder mit Postpferden vorkommen, sondern auch dann mautfrei zu behandeln, wenn sie mit gemieteten Pferden fahren, jedoch dabei der Kutscher beim Vorkommen am Mautschranken mit der Livree der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist.

Fünfhundertzwanzigste. Infolge Erlasses des hohen Finanzministeriums vom 22. Mai 1859, Z. 9820/159, kommt den Grenz-Inspectoren als Finanzwache-Obere gleich den Finanzwache-Commissären und Obercommissären bei allen Dienstreisen, die sie innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes vollziehen, wenn sie in Uniform erscheinen, die Befreiung von der Entrichtung der Avarial-Weg- und Brückenmunt zu. Diese Bestimmung der Mautbefreiung der Grenz-Inspectoren findet infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 7. Dezember 1864, Z. 58 128—1070, auch auf die Finanz-Inspectoren Anwendung.

Sechshundertzwanzigste. Zur Realisierung des Anspruches der Generale auf die Mautbefreiung nach dem Patente vom Jahre 1821, beziehungsweise nach dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1853 haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchstem Handbillet vom 11. Juni 1859 angeordnet, daß in allen Fällen, wo die ersteren selbst nicht persönlich das Mautamt passieren, ein schriftliches Certificat für ihre Diener, Kutscher oder Reitknechte als Legitimation ihrer militärischen Eigenschaft zur Begründung der Mautfreiheit für ihre Wagen und Pferde genügt.

Diese Allerhöchste Bestimmung hat auf den § 4 lit. f des ersten und beziehungsweise auf den § 18, Biffer 10 und den zweiten Absatz der Biffer 11 des zweiten Patentbes bezug, und hat selbstverständlich nur dann Anwendung, wenn nach diesen Patenten den Generalen selbst die Mautfreiheit zukommt.

Siebenhundertzwanzigste. Zur Herstellung eines gleichen, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Verhältnisses bei Anwendung der Mautfreiheit, welche nach § 4 lit. f des Mautnormalbes vom 17. Mai 1821 und beziehungsweise der Biffer 10 des § 18 des kaiserlichen Patentbes vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Seite 803, dann nach der Allerhöchsten Entschlieöung vom 2. Juni 1858, Bdgbl. Nr. 29, Seite 181, den in Garnison liegenden, in Uniform fahrenden Militärpersonen zufließt, in jenen Fällen, wo mit der mautfreien Militärperson in demselben Wagen eine oder mehrere andere, obgleich weder zu ihrer Familie gehörige noch für sich mautfreie Personen fahren, hat das hohe k. k. Finanzministerium infolge Erlasses vom 22. September 1860, Z. 47 859/796, Bdgbl. Seite 323, sich dahin ausgesprochen, daß, wenn das Fuhrwerk der mautfreien Person gehört oder von ihr ausschließlich gemietet wurde, eine Mautgebühr dafür nicht einzuhoben, und im Falle eines Zweifels über diesen Umstand die Aussage der mautfreien Militärperson vor der Hand jedenfalls als entscheidend zu betrachten ist.

Auf jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden, z. B. Gesellschaftswagen, Omnibus u. s. w., findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Achtundzwanzigste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 20. März 1861, Z. 7374/117 (Bdgbl. Seite 82), zu der mit dem Hofdecrete vom 6. Juli 1830, Z. 18 699/1237, erlassenen Erläuterung des in dem hohen Hofdecrete vom 13. August 1828, Z. 33 360, vorkommenden Ausdruckes „Bewohner der nächsten Orte“ zur Nachachtung erinnert, daß die den Fuhrn zum Selbstbaue und den eigentlichen Wirtschaftsfuhrn eines Ortes, wo ein Mautschranken aufgestellt ist, an diesen Schranken zugestandene Mautbefreiung auch allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf die Entfernung, beim Eintritte der sonstigen gesetzlichen Bedingungen zufließt, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirtschaftung wegen bemächtig sind, den Mautschranken des andern Ortes zu betreten.

Diese Befreiung aber hat nur dann statt, wenn für das bezügliche Vieh oder Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mautschranken die Mautbefreiung nicht schon an einem anderen Schranken genossen wird.

Neunundzwanzigste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 8. April 1861, Z. 13 962/205, aus Anlaß eines Zweifels bezüglich der Verordnung vom 12. August 1859, Z. 36 246/661, R. G. Bl. Seite 327, bestimmt, daß, wenn bei regelmäßigen Postbotenfahrten infolge Anordnung der Postbehörde zur sichern Beförderung stärkerer Postsendungen zwei oder mehrere Pferde vorgespannt sind, und mit solchen Fahrten gar kein Reisender fährt, solche abschließend der Beförderung von Briefen und Postpaketen gewidmete Fahrten als ordinäre oder Briefposten, mit welchen kein Reisender mitfährt, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde mautfrei zu behandeln sind.

Fährt dagegen auch nur ein Reisender mit, so ist auch dann, wenn mehr als zwei Pferde vorgespannt wären, nur ein Pferd mautfrei zu belassen.

Dreihundertste. Aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung des Schlusssatzes im § 4 lit. o, Z. 3 des Mautnormalbes vom 17. März 1821, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 17. Juli 1861, Z. 24 050/378, erinnert, daß im Sinne der bestehenden Mautvorschriften nur jene Holzfuhrn als mautfreie Wirtschaftsfuhrn zu betrachten sind, womit ein Bewohner des Mautortes mit eigenem oder im Mautorte gemietetem Zugvieh zu seinem Gebrauche Holz aus a) dem eigenen, oder b) dem gepachteten Walde, somit als Erzeugnis der eigenen Wirtschaft, oder c) aus dem Gemeinbewalde, oder endlich d) aus einem fremden Walde infolge eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes bezogene Holz geführt. Es ist jedoch im Falle e) die Mautfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß der das Holz beziehende Bewohner des Mautortes Miteigentümer oder Mitnutzungsnieder des Gemeinbewaldes sei. Diese Bedingung ist in dem Falle als vorhanden anzusehen, wenn der Bezug des Holzes aus dem Walde unentgeltlich, oder ferner hier ein Betrag entrichtet werden muß, bloß gegen Vergütung gewisser auf gemeinschaftliche Rechnung der Gemeinden bestrittenen Vorauslagen für das Holzschlag u. s. w. stattgefunden ist. Diese Bestimmungen des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 20. März 1861, Z. 7374/117, hinsichtlich der den Wirtschaftsfuhrn der Bewohner anderer Orte, welche jenseits des Mautschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, zustehenden Mautfreiheit gelten auch von den unter a), b), c) und d) erwähnten Holzfuhrn.

Einunddreihundertste. An wie viel Mautschranken die betreffende Maut eingehoben werden kann, an welchen Orten der diesfällige Mautschranken aufgestellt ist, und endlich, welche Beschränkungen allenfalls zu der verpackten Maut gehören, und an welchem Ort sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotokollen und Mautpachtverträgen genau angegeben werden.

Zweihunddreihundertste. Infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 2. Oktober 1862, Zahl 50 002/845, sind Materialfuhrn zur Pflasterung der Straßen und Gassen in Städten nur dann gegen vorchriftsmäßig ausgestellte Certificate weg- und brückenmuntfrei zu behandeln, wenn es sich um die Pflasterung von Straßen einer solchen durch eine Stadt gehende Straße handelt, welche als die Fortsetzung der Hauptstraße zu betrachten ist, wodurch somit die Einfahrt einer Stadt in kürzester Verbindung gebracht wird, und die durch die Stadt führende und zu pflasternde Straße sich an dem einen und andern Ende wieder an die Hauptstraße anschließt, daher auch nur einen Theil derselben bildet.

Dreihunddreihundertste. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschlieöung vom 19. August 1862 zu gestatten geruht, daß mit Allerh. Entschlieöung vom 6. Mai 1859 (kündgemacht mit hohem Finanzministerial-Erlasse vom 28. Mai 1859, Z. 25 806—450) ausgesprochene Befreiung von der Entrichtung der Avarialen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrmuntgebühren nicht nur auf die gegenwärtig in den Telegraphen-Inspectoratsbezirken Agram, Triest und Lemberg aufgestellten, sondern auch auf alle künftighin aufzustellenden Telegraphenleitungs-Aufsichter ausgedehnt werde.

Behufs der Durchführung dieser Allerhöchsten Bestimmung wurde die Staats Telegraphen-Direction angewiesen, den bemerkten Leitungsaufsichtern Certificate über ihre Dienstseigenschaft ausfertigen zu lassen, mit welchen sie sich bei jedesmaligem Vorkommen bei der Mautstation zu legitimieren haben. (Finanzministerial-Erlaß vom 27. August 1862, Z. 46 819—809.)

Vierhundertdreihundertste. Das hohe Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. September 1862, Z. 49 718—840, und mit Beziehung auf die Bestimmung des § 4 lit. h des Mautnormalbes vom 17. Mai 1821, dann des § 10, Z. 7 der Vorschrift vom 10. Februar 1853 (R. G. Bl. Nr. 133), betreffend die Mautfreiheit von Avarialgütern, erklärt, daß die zum Telegraphenbau bestimmten Materialien, wenn sie von der Direction der Staats Telegraphen oder von ihren Bevollmächtigten übernommen werden, die Eigenschaft eines Avarialgutes erhalten und als solches die Mautfreiheit genießen, sobald durch Certificate der Direction der Staats Telegraphen oder des Beamten, welcher hierzu von der genannten Direction ermächtigt wurde, ihre Eigenschaft als Avarialgut bestätigt wird.

Fünfhundertdreihundertste. Nach dem Wortlaute des hohen Finanzministerial-Erlasses vom 27. Juli 1863, Z. 39 874/845, sind die Leichenfuhrn und die sie begleitenden Wagen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnisstätte ziehen, mautfrei. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die Fuhrn und Wagen mit Ausnahme des Leichenwagens, welche von der Begräbnisstätte zurückkehrend den Mautschranken passieren, gleichfalls mautfrei zu behandeln kommen.

Dieselben sind bei der Passierung des Schrankens in der Rückkehr mautpflichtig. (Finanzministerial-Erlaß vom 18. Juli 1863, Z. 34 353—756.)

Sechshundertdreihundertste. Infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 17. März 1865, Zahl 12 090—259, haben die Bewohner des Mautortes Krainburg die Begünstigung, daß sie die Wegmunt an den dortigen Mautschranken nur einmal, und zwar beim Eintritte entrichten dürfen.

Siebenhundertdreihundertste. Infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 20. November 1865, Z. 54 734, haben die Jnsassen der Gemeinde Fejsniz, wenn sie mit ihren Fuhrwerken auf dem von Fejsniz nach Krainburg führenden Gemeinewege in die letztere Stadt gelangen, zwar die Brückenmunt zu entrichten, sie sind jedoch von der Entrichtung der Wegmunt bei dem ersten Schranken frei zu halten. Dagegen müssen die Jnsassen der Gemeinde Fejsniz, wenn sie von der Stadt Krainburg die Avarialstraße weiter befahren wollen, bei der Berührung des zweiten Wegmuntschrankens auch die Wegmuntgebühr entrichten.

Achtunddreihundertste. Ferner wird in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der mit der illyr. Sub-Currende vom 15. Juni 1821, Z. 7242, kundgemachten Hofkammer-Verordnung vom 25. Mai 1821, Z. 14 706, alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhrn mautfrei zu lassen sind, und daß nach der späteren Hofkammer-Verordnung vom 30. Jänner 1828, Z. 2858 (illyr. Sub-Circular vom 6. März 1828, Z. 4504), diese Befreiung ohne Unterschied stattfindet, ob die zur Leistung solcher Fuhrn Verpflichteten diese selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

Neunhundertdreihundertste. Infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 23. Jänner 1870, Zahl 32 724, ist jenes Weidewieh, welches aus dem Karstgebiete Istriens, dann des benachbarten Krain nach den Niederungen Istriens und beziehungsweise Friauls zur Winterweide mit eigens ausgestellten Certificaten getrieben wird, bei allen Mautschranken, welche dasselbe auf dem Wege und auf demselben zum Rücktriebe zu benütenden Rückwege betritt, dann mautfrei zu behandeln, wenn in den Certificaten, welche die bezüglichen Gemeinbedorfstände ausstellen, außer einer genauen Beschreibung des Viehes nach Zahl und Eigenschaft an jene Gemeinde, in welche das Vieh auf die Weide getrieben wird, ersichtlich gemacht wird.

Vierhundertste. Infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 17. Jänner 1870, Z. 42 165, hat bei dem Umstande, als nach dem Wortlaute des § 9 lit. b der Mautvorschrift vom 17. Mai 1821 bei Ueberfuhrn jede Person ohne Unterschied die festgesetzte Ueberfuhrgebühr zu entrichten hat, eine Unterscheidung, ob eine Person zu Fuß, zu Wagen oder zu Pferd passiert, nicht stattzufinden.

Nur in jenem Falle, wo es sich um eine nach den bestehenden Vorschriften mautfreie Wirtschaftsfuhr handelt, ist auf Grund dieser Mautfreiheit noch der Fuhrmann mautfrei zu behandeln.

Einundvierhundertste. Aus Anlaß einer Anfrage, ob die mit einem Reisepauschale betheiligten Finanzwache-Recipienten bei ihren Dienstreisen, wenn sie sich eines eigenen oder von ihnen gemieteten Wagens oder Reitpferdes bedienen, und wenn sie in Uniform erscheinen, zur Mautentrichtung verpflichtet sind, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 22. Mai 1870, Z. 42 519, erklärt, daß überhaupt die in der Dienstleistung begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache innerhalb des ihnen zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes ohne Unterschied mautfrei zu behandeln sind, und daß im Sinne der bestehenden Vorschriften die den in der Ausübung des Dienstes begriffenen, in Uniform erscheinenden Angestellten der Finanzwache zustehende Mautfreiheit sich auch auf jene Mautgebühren erstreckt, welche bei Ueberfuhrn und bei gewissen Brücken von Fußgebern zu entrichten sind.

Zweihundertvierzigste. Aus Anlaß einer Anfrage hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1871, Z. 27 418, erklärt, daß die Fuhrn mit Stellungspflichtigen zum oder vom Assentplatze, sofern sie auf Kosten einer Gemeinde vorgenommen werden, gegen Vorweisung der gemeindeamtlichen Certificate sammt den Fuhrn der sie begleitenden Amtspersonen mautfrei zu behandeln sind.

Dreihundertvierzigste. Das h. k. k. Finanzministerium hat aus Anlaß eines Zweifels über die Auslegung der Bestimmung im § 4 lit. n des Mautnormalbes vom 17. Mai 1821, betreffend die Mautbefreiung der Fuhrn der Seelforger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, mit dem Erlasse vom 28. Oktober 1869, Z. 15 722, entschieden, daß auch jene leer den Schranken passierenden Fuhrn, womit Seelforger zu geistlichen Functionen in ihren seelforglichen Bezirken abgeholt werden, mautfrei zu behandeln sind, wenn durch ein Certificat des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, daß es sich um eine Seelforgersfuhr handelt. Es versteht sich von selbst, daß auch die vom Wohnsitze des Seelforgers leer zurückkehrende Fahrgelegenheit mautfrei zu behandeln ist.

Vierhundertvierzigste. Mit dem Erlasse vom 2. Oktober 1871, Z. 22 728, hat das h. Finanzministerium in Erinnerung gebracht, daß nach § 4 lit. i der Mautvorschriften vom Jahre 1821 und nach dem Inhalte des diese Bestimmung erläuternden Hofkammer-Decretes vom 14. Dezember 1827, Z. 49 295—2272, die Fuhr- und Reitpferde der Truppen und Officiere, wenn diese im Marsche sind, auch außerhalb des Bequartierungsbezirkes und ohne Rücksicht auf die Entfernung die Mautbefreiung anzuspüren haben.

Officiere, welche beordert sind, einen Uebungsritt zu machen, ausgesendete Truppen zu inspizieren oder für solche ein Terrain zu recognoscieren, sind als im Marsche befindlich anzusehen, jedoch ist in solchen Fällen die mautfreie Behandlung an die Bedingung zu knüpfen, daß sich die Officiere bei solchen Gelegenheiten erforderlichen Falls über die erhaltene dienstliche Ordre auszuweisen vermögen.

Fünfhundertvierzigste. Das h. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 4. September 1872, Z. 7979, im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium und mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung erklärt, daß die Reserve- sowie Landwehr- (Landeschützen-) Officiere, dann die Officiere des Ruhestandes und die Officiere „außer Dienst“ bei dienstlichen Anlässen innerhalb des mautfreien Garnisons- (Bequartierungs-) Rayons gleich den activen Officiern des k. k. gemeinsamen Heeres der Mautfreiheit im Sinne des § 4 lit. f des Mautnormalbes dann theilhaft sind, wenn sie die Uniform tragen und sich rückföhrlich des dienstlichen Charakters der Reise mit einem Reisebucche (Marschrouten, Einberufungsordere, Reisebefehl) ausweisen.

Sechshundertvierzigste. Infolge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1873, Z. 33 822, sind die zur commissionellen Befichtigung vorzuführenden Pferde (Tragthiere) im Grunde des § 4 lit. g des Mautnormalbes vom Jahre 1821 von der Entrichtung der Munt befreit, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Gemeindevertretung belegt sind, ausweisen.

Siebenhundertvierzigste. Endlich wird festgesetzt, daß die hiesige Finanzprocuratur in allen aus diesem Vertrage möglicherweise entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Verwirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsrechte bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein soll, welche sich am Ortssitze der hiesigen Finanzprocuratur befinden, z. Z. zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Executionsmittel competent sein würden, wenn der Geflagte zu Laibach seinen Wohnsitz hätte.

Ausweis

über die für die drei Jahre 1884, 1885 und 1886 neu zu verpachtenden Weg-, Brücken- und Wassermauten in Krain.

Finanzdirection	Benennung	Kategorie	Anzahl		Ort	Tag	Ausrufspreis für die Zeit	Das Offert ist einzubringen		Anmerkung								
	der Mautstationen		Kilometer	Brücken- Classe	der Verhandlung		vom 1. Jänner 1884 bis letzten Dezember 1884, so auch für jedes der Jahre 1885 u. 1886	bei der Behörde	bis									
							Gulden											
Z a i b a c h	I. Oberkrain.																	
	Trojana	Wegmaut	15	—	Finanzdirection in Laibach	Am 17. (Freitag) September 1883 um 10 Uhr vormittags	160	Finanzdirection in Laibach	17. (Freitag) September 1883 bis 10 Uhr vormittags									
	Kragen	detto	15	—			120											
	Feistritz bei Podpetich	Weg- und Brückenmaut	15	III.			780											
	Ljchernmuth	Brückenmaut	—	III.			5092											
	Vittai	detto	—	III.			1500											
	Neumarkt	Wegmaut	23	—			270											
	Krainburg	Weg- und Brückenmaut	15	III.			4110											
	Zwischenwässern	detto	15	III.			1380											
	Burgen	Wegmaut	23	—			120											
	Wald	Brückenmaut	—	I. II. III.			160											
	Sava bei Nisling	Wegmaut	23	—			120											
	Feistritz bei Birkendorf	Brückenmaut	—	II.			260											
	Safniz	Wegmaut	15	—			70											
	Krainburger Kanterbrücke	Brückenmaut	—	II.			380											
	Oberanker	{ Kärntnerische Weg- und Brückenmaut Krainische Weg- und Brückenmaut	15	I. I. I.			}			1100								
			23	I. I. I.														
	II. Unterkrain.																	
	St. Marein	Wegmaut	15	—			Finanzdirection in Laibach			Am 17. (Freitag) September 1883 um 10 Uhr vormittags	1010	Finanzdirection in Laibach	17. (Freitag) September 1883 bis 10 Uhr vormittags					
	Weizelburg	detto	15	—							1010							
	Treffen	Weg- und Brückenmaut	23	I.							642							
	Rudolfswert	detto	23	II.							1938							
	Munkendorf	detto	15	III.							483							
	Landstraß	Wegmaut	23	—							438							
	Jesseniz	detto	8	—							49							
	Mörtlitz	Weg- und Brückenmaut	23	III.							430							
	Gurkfeld	Wassermaut	—	—							560							
	III. Innerkrain.																	
	Feistritz bei Dornegg	Weg- und Brückenmaut	15	I.							Finanzdirection in Laibach			Am 17. (Freitag) September 1883 um 10 Uhr vormittags	680	Finanzdirection in Laibach	17. (Freitag) September 1883 bis 10 Uhr vormittags	
	Senofsch	Wegmaut	8	—											720			
	Bräwalb	detto	15	—			1670											
	Kauze bei Kirchdorf	detto	15	—			540											
	Welsberg	Weg- und Brückenmaut	15	I.			1260											
	Oberlaibach	Wegmaut	23	—			1900											
	Oberlaibach	Wassermaut	—	—			28											
	Holl bei Haidenschaft:																	
	a) zwischen Loitsch und Haidenschaft	Wegmaut	15	—			}			560								
	b) zwischen Schwarzenberg u. Haidenschaft	detto	8	—														
	Wippach	detto	15	—								590						

Laibach am 10. August 1883.

A. k. Finanzdirection für Krain.

(3695—2) Erledigte Dienststellen. Nr. 9123.

Eine Steueramts-Controllorstelle in der I., eventuell eine provisorische Steueramts-Adjunctenstelle in der XI. Rangklasse bei den f. f. Steuerämtern in Krain, mit den systemmäßigen Bezügen, dann der Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage, sind zu besetzen.

Die Gesuche sind unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere auch der Kenntnis der beiden Landessprachen, längstens bis

10. Oktober 1883

beim Präsidium der f. f. Finanzdirection in Laibach einzubringen.

Die bereits früher eingebrachten und noch nicht verbeschiedenen Gesuche gelten noch für die dermalige Besetzung.

Laibach am 18. August 1883.

(2731—2) Kundmachung. Nr. 9954.

Infolge hohen Handels-Ministerialerlasses vom 30. Juli d. J., Z. 26 899, ist die Aufhebung gedruckter Adressen auf die Correspondenzkarten im österreichisch-ungarischen und im Verkehr mit Deutschland zulässig.

Hiedon geschieht die öffentliche Verlautbarung.

Triest, den 17. August 1883.

R. f. Postdirection für Küstenland und Krain.

(3738 2) Lehrstelle. Nr. 1218.

An der zweiclassigen Volksschule in Alt-lag ist mit Beginn des nächsten Schuljahres die zweite Lehrstelle mit dem Jahresgehalte von 400 fl. und dem Benützungsberechtigung eines Wohnzimmers im Schulhause definitiv, eventuell auch provisorisch zu besetzen.

Darauf Reflectierende haben ihre vorchriftsmäßig belegten Gesuche im Wege der vorgesehnen Bezirksschulbehörde bis

20. September 1883

anher vorzulegen.

R. f. Bezirkschulrath Gottschee, am 20sten August 1883.

(3682—3) Lehrstelle. Nr. 1192.

Die Lehrstelle an der einclassigen Volksschule in Morobitz, mit welcher der Gehalt von 450 fl. und der Genuss der Naturalwohnung verknüpft ist, ist provisorisch zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre vorchriftsmäßig documentierten Gesuche, und zwar die bereits im Schuldienste befindlichen im Wege der vorgesehnen Schulbehörde bis zum

1. September 1883

anher vorzulegen.

R. f. Bezirkschulrath Gottschee, am 14ten August 1883.

(3723—3) Diurnistenstelle. Nr. 32.

Beim gefertigten Bezirksgerichte findet ein Diurnist mit 1 fl. 10 kr. per Tag stabile Anstellung.

Aufnahmebedingungen: Fleiß, schöne Handschrift und geläufiges Dictando in beiden Landessprachen.

Gesuche mit genauer Nachweisung der bisherigen Verwendung unter Beischluß einer Mundierungs- und einer Schnellschreibprobe mit Zeitangabe sind

bis 1. September 1883

an den Bezirksrichter zu überreichen.

R. f. Bezirksgericht Oberlaibach, am 21sten August 1883.

(3759—1) Kundmachung. Nr. 1272.

In hiergerichtlicher Verwahrung befindet sich eine goldene, wahrscheinlich vom Diebstahle herrührende Cylinderuhr, deren Eigentümer bisher unbekannt ist.

Verzetter wird daher aufgefordert, sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes, so gewiß zu melden und sein Eigentumsrecht nachzuweisen, widrigens darüber gemäß §§ 378 und 379 St. P. O. das Weitere verfügt werden würde.

R. f. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 21. August 1883.

(2525—3) Edictal-Vorforderung. Nr. 5999.

Benet Andreas von Ratschach Nr. 17 unbekannten Aufenthaltes wird aufgefordert, die von seinem Wirtsgewerbe ausstehende Erwerbssteuer sammt Umlagen pro 1882 mit 5 fl. 80 1/2 kr.; pro 1883 mit 11 fl. 68 1/2 kr. binnen vierzehn Tagen

beim f. f. Steueramte Kronau zu berichtigen, widrigens das Gewerbe von Amtswegen gelöscht werden wird.

R. f. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, am 6. August 1883.

(3632—2) Kundmachung. Nr. 3329.

Von dem f. f. Bezirksgerichte Laß werden zum Behufe der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Localerhebungen auf den

10. September 1883,

vormittags 8 Uhr, bei Blas Pagon in Neu-öflitz mit dem Beisügen angeordnet, daß bei denselben alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Notwendige vorbringen können.

R. f. Bezirksgericht Laß, am 13. August 1883.

(3643—3) Nr. 1965.

Lieferungs-Ausschreibung.

Bei der f. f. Bergdirection Idria in Krain werden, aber erst lieferbar im Jahre 1884

2000 Hektoliter Weizen,

1600 Korn und

800 Aukurnz

gegen Einbringung schriftlicher Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1.) Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverboden sein, und es muß der Weizen wenigstens 77, der Roggen 70 und der Aukurnz 75 Kilogramm je ein Hektoliter wiegen. Das Getreide muß bemustert, dessen Provenienz und Alter sowie allfällig garantierte Ueberschwere angegeben werden.

2.) Das Getreide wird von der f. f. Materialverwaltung zu Idria am Kästen in cementierten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht vollkommen entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestohene Partie anderes, gehörig qualifiziertes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern. Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund der f. f. Materialverwaltung als richtig und unwiderprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendungen machen könnte.

3.) Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Getreidekasten Idria zu stellen, wobei es demselben auf seine Gefahr frei steht, sich zu der Verfrachtung des Getreides von Loitsch nach Idria des Werthhächters Herrn Johann Seherl in Loitsch zu bedienen und sich diesbezüglich mit dem letzteren in das Einvernehmen zu setzen.

4.) Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides bei der f. f. Bergdirections-casse zu Idria gegen classenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersther kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5-Kreuzer-Stempelmarke versehenen saldierte Rechnung.

5.) Die mit einer 50-Kreuzer-Stempelmarke versehenen Offerte haben versiegelt und mit der Bezeichnung „Getreide-Offert“ längstens

bis 30. September 1883,

Schlag 3 Uhr nachmittags, bei der f. f. Bergdirection zu Idria einzutreffen. Telegramme werden nicht berücksichtigt.

6.) In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Qualität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Getreidekasten Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, das Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7.) Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertragsverbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10proc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zum Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Casse oder des f. f. Landeszahlamtes in Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden würde.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regrestieren.

8.) Denjenigen Offerenten, welche keine Getreidelieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wovon er die eine Hälfte des Getreides bis Ende Jänner 1884, die zweite Hälfte bis Ende Februar 1884 zu liefern hat.

9.) Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidefäße, doch nur insoweit es der hieramtliche Vorrath daran erlaubt, von der f. f. Bergdirection gegen jedemalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtposten, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken mit 1 fl. per Stück ersatzpflichtig.

10.) Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contractsbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, sowie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-schritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der f. f. Bergdirection Idria am 13. August 1883.

Anzeigebblatt.

(3587—3) Nr. 15 656.

Bekanntmachung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wurde den unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern des Johann Sojer und der Helena Sojer gebornen Malic von Waitisch Herr Dr. Franz Papez, Advocat in Laibach, zum Curator ad actum bestellt und ihm die executiven Realfeilbietungsbescheide, Z. 13 991, zugestellt.

Laibach am 27. Juli 1883.

(2979—3) Nr. 3907.

Bekanntmachung.

Dem Miko Brinz von Griblje unbekannten Aufenthaltes, rücksichtlich dessen unbekannten Rechtsnachfolgern wurde über die Klage de praes. 6. Juni 1883, Zahl 3907, des Matthäus Brinz von Griblje Nr. 24 pcto. 36 fl. 24 fr. Löschungs-Klage Herr Peter Perse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum summarischen Verfahren die Tagssatzung auf den 29. September 1883,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

k. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 8. Juni 1883.

(3774—1) Nr. 5109.

Erinnerung

an Michael Subat, unbekannten Aufenthaltes und dessen unbekannte Erben und Rechtsnachfolger.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird dem Michael Subat unbekannten Aufenthaltes und dessen unbekannten Erben und Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Johann Rebol von Tersein die Klage pcto. Zahlung eines Betrages per 61 fl. 85 fr. i. A. eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung auf den

29. August 1883, vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang des § 18 St. V. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Karl Schmidinger, k. k. Notar in Stein, zum Curator ad actum bestellt.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 30sten Juni 1883.

(3513—3) Nr. 8232.

Reassumierung dritter exec. Realitätenversteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswert wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der krainischen Sparcasse in Laibach (durch Herrn Dr. Supancic) die Reassumierung der mit Bescheid vom 10. Mai 1882, Z. 5887, auf den 18. Oktober 1882 angeordnet gewesen und mit Bescheid vom 18. Oktober 1882, Z. 12 296, mit dem Reassumierungsrechte fiktiven dritten exec. Feilbietung der dem Johann Hude von Mühldorf gehörigen, mit exec. Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 4899 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Reitenburg sub Urb.-Nr. 31²/₄ und 32¹/₂ vorkommenden Realität bewilligt und hiezu die Tagssatzung auf den

13. September 1883, vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts im Amtsgebäude mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität bei dieser Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Rudolfswert am 23. Juli 1883.

(3511—3) Nr. 7618.

Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswert wird hiemit bekannt gemacht:

Ueber Einverständnis beider Theile wird die mit dem Bescheide vom 14. März 1883, Z. 3208, auf den 5. Juli 1883 angeordnete dritte executive Feilbietung der dem Franz Bobic von Brapretschke gehörigen, mit executivem Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1785 fl. geschätzten, im Grundbuche des Gutes Gallhof sub Rectf.-Nr. 19 und 20 vorkommenden Realitäten mit Beibehalt des Ortes und der Stunde auf den

12. September 1883 mit dem vorigen Anhang übertragen. Rudolfswert, 6. Juli 1883.

(3548—2) Nr. 3635.

Executive Realitätenversteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Josefa Persina von Pölland (durch ihren Gatten Anton Persina) die executive Versteigerung der dem Johann Gorenc von Oberfeld gehörigen, gerichtlich auf 957 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 101¹/₂, ad Herrschaft Pleterjah bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

26. September, die zweite auf den

24. Oktober

und die dritte auf den 28. November 1883, jedesmal vormittags von 11 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei zu Landstraß mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Landstraß, am 13. Juli 1883.

(3507—3) Nr. 2714.

Executive Realitätenversteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Rosa Strzelba in Laibach die executive Versteigerung der dem Josef Zeussbar von Neudegg gehörigen, gerichtlich auf 1150 fl. geschätzten Realität im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Rectf.-Nr. 27/I, Extr.-Nr. 225 bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

7. September, die zweite auf den

6. Oktober

und die dritte auf den 6. November 1883, jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Treffen, am 25sten Juli 1883.

(3773—1) Nr. 5609.

Erinnerung

an Theresia Kosir geb. Sarc, unbekannten Aufenthaltes.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird der Theresia Kosir geb. Sarc, unbekannten Aufenthaltes, hiemit erinnert:

Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Anton Svetie von Stein die Klage de praes. 7. Juli 1883, Z. 5609, pcto. Anerkennung der Verjährung und Löschungs-gestattung der auf der Realität Urb.-Nr. 51, III, pag. 153 ad Baumeisteramt Stein intabulierten Forderung aus dem Heiratsvertrage vom 19. April 1837 per 550 fl. C. M. s. A. eingebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den

29. August 1883, vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang des § 29 D. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Jakob Eppich von Stein als Curator ad actum bestellt.

k. k. Bezirksgericht Stein, am 8ten Juli 1883.

(3265—3) Nr. 5012.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Adelsberg die exec. Versteigerung der dem Franz Jankovic gehörigen, gerichtlich auf 1010 fl. geschätzten, in Kal gelegenen, sub Urb.-Nr. 74 ad Herrschaft Raunach vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

12. September, die zweite auf den

16. Oktober

und die dritte auf den

22. November 1883, jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem Anhang angeordnet, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 15. Juni 1883.

(3510—3) Nr. 7504.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswert wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Andreas Griec von Wierzug (durch Herrn Dr. Rozina) die executive Versteigerung der dem Mathias Gerger von Altsaag gehörigen, gerichtlich auf 875 fl. geschätzten, mit dem executiven Pfandrechte belegten, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Berg-Nr. 76 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

12. September, die zweite auf den

11. Oktober

und die dritte auf den

13. November 1883, jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Amtsgebäude mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtät bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Rudolfswert am 4. Juli 1883.

(3509—3) Nr. 7085.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswert wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Katharina Zorko von Gefindeldorf (durch Dr. Skedi) die exec. Versteigerung der dem Johann Verzel von Pototschenhof gehörigen, gerichtlich auf 883 fl. geschätzten, im Grundbuche der Stadtgilt Rudolfswert sub Rectf.-Nr. 119, Urb.-Nr. 212, Rectf.-Nr. 123, Urb.-Nr. 217, 292 und 283, fol. 284 vorkommenden Realitäten bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die erste auf den

12. September

die zweite auf den

11. Oktober

und die dritte auf den

13. November 1883, jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Amtsgebäude mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie die Schätzungsprotokolle und die Grundbuchs-Extrakte können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden. Rudolfswert am 21. Juni 1883.

(3515—3) Nr. 8246.

Reassumierung executiver Feilbietungen.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswert wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der krainischen Sparcasse in Laibach (durch Herrn Dr. Suppantitsch in Laibach) die Reassumierung der mit dem Bescheide vom 27. Juni 1882, Z. 7827, auf den 3ten Oktober und 3. November 1882 angeordnet gewesen und mit dem Bescheide vom 1. Oktober 1882, Zahl 11643, mit dem Reassumierungsrechte fiktiven zweiten und dritten exec. Feilbietung der im Grundbuche der Herrschaft Feistenberg sub Rectf.-Nr. 32 und 33 vorkommenden, noch auf den Namen des verstorbenen Vincenz Kovacic vergewährten, mit dem exec. Pfandrechte belegten und gerichtlich auf 1020 fl. geschätzten Realität bewilligt und zur Bornahme derselben nach bereits fruchtlos vollzogener ersten Feilbietung die zwei neuerlichen Feilbietungs-Tagssatzungen, und zwar die zweite auf den

11. September

und die dritte auf den

11. Oktober 1883,

vormittags von 9 bis 12 Uhr, hiergerichts im Amtsgebäude mit dem Anhang angeordnet, daß die Pfandrealtät bei der zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Unter Einem wird den allfällig nicht eruierbaren Tabulargläubigern Herr Dr. Rozina als Curator ad actum bestellt. Rudolfswert, 24. Juli 1883.

Briefmarken zu Sammlungen verkauft, kauft, tauscht
G. Zehmeyer, Nürnberg. Continentalmarken ca. 200 Sorten per Mille 30 kr.
(3403) 10—5

Uebersiedlung der Buchbinderei.

Ich ergebe mich Gefertigter erlaube mir dem hochgeehrten Publicum bekannt zu geben, dass ich meine bis jetzt am Congressplatz befindliche Buchbinderei mit der des Herrn E. Hohn

am alten Markt

vereinigt habe. Dem hochgeehrten Publicum empfehle ich meine Buchbinderei, in welcher alle in das Buchbinderfach fallenden Arbeiten zu den billigsten Preisen solid ausgeführt werden.

Uebernehme auch Galanterie-Arbeiten wie auch deren Reparaturen, Schachtel- wie auch mannigfaltige Cartonage-Arbeiten.

Ferner habe ich den Verlag sämtlicher

Schreib- und Schul-Requisiten,

welche ich besonders den Schulbesuchenden anempfehle und einen zahlreichen Besuch der Abkäufer erwarte. (3770) 3—1

Hochachtungsvoll

Franz Dezman & Co.,

Buchbinder am alten Markt Haus Nr. 24.



A. Mayers

Flaschenbier-Handlung

(rückwärts der Kosler'schen Bierhalle)

empfiehlt vorzügliches

Märzen-Bier

aus der (2934) 52-27

Brauerei der Gebr. Kosler

in Kisten

mit 25 und 50 Flaschen

Estragon-Senf

in Patent-Packung.

Victor Schmidt & Söhne.

Wiener Specialität,

beste inländische Marke, 1/2, 1/4,

3/4 Kilo - Gläser, nur echt mit Firma und Schutzmarke zu haben in allen Kaufläden, Spezerie- und Delicatessen-Handlungen. (2920) 26—4

C. Karinger

in Laibach.

Fischereigeräthe,

in- und ausländisches Fabrikat, als: Fischstöcke und Forellennetzen, einfache und doppelte Angeln, alle Sorten Fischzeuge und Lachsfäden, gekluppelte Schnüre aus englischem Hanf und chinesischer Seide, Kautschuk- und Messingräder, Landungsnetze, Fischekörbe und Körbe, Forellenpeitschen und Vorschläge, Kautschukfische und Spinner für Hechte, echt engl. Kunstmücken zum Aschen- und Forellenfisch u. Bleioliven, Löse- rocks, Schwimmschiffchen u. Bleioliven, Löse- gabeln und Ringe, Apparate zur künstlichen Fischzucht u. dgl. vieles. Preisverzeichnisse franco. (2820) 17

Bestellungen werden bestens ausgeführt.

Briefcouverts mit Firmendruck

in verschiedenen Qualitäten,

per 1000 von fl. 2-25 ab

in der

Buchdruckerei Kleinmayr & Bamberg, Laibach, Bahnhofgasse.

In allen Buchhandlungen vorrätig, in Laibach bei (3460) 6—6
Ig. v. Kleinmayr & Fed Bamberg.

Mit 20 Illustrationen!

(Porträts der Angeklagten, Vertheidiger, Richter etc.)

Preis 30 kr.

Der Prozess von Tisza-Eszlar.
(Verhandelt zu Nyiregyhaza im Jahre 1883.)
Eine actenmäßige Darlegung des Thatbestandes, der Zeugenaussagen, der Vertheidigung, wie des Urtheils.
Preis 30 kr.
Mit 20 Illustrationen.

A. Hartlebens Verlag
in Wien, I., Walfischgasse 1.

(2742—3) Nr. 4493.

Realitäten-Relicitation.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird mit Bezug auf das Edict vom 27. Februar d. J., Z. 1507, bekannt gemacht, dass die executive Relicitation der im Landtafelbände 18, S. 80 vorkommenden, in Grafenbrunn, Bezirk Illyrisch-Feistritz liegenden Realität gegen den Ersteher Josef Čučel auf den

22. Oktober 1883,

vormittags 10 Uhr, im hiergerichtlichen VerhandlungsSaale mit dem vorigen Anhang übertrugen wurde.

Laibach am 16. Juni 1883.

(3677—3) Nr. 5796.

Executive

Fahrnis-Versteigerung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Mathilde Petri und Mathilde Gräfin Coronini die executive Versteigerung der dem J. B. Rottmayer, Photograph in Laibach, und dessen Frau Fanny Rottmayer, ebendort gehörigen, gerichtliche auf 812 fl. 80 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Einrichtungsstücke und photographische Apparate, bewilliget und hiezu zwei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den

11. September,

die zweite auf den

25. September 1883,

jedesmal von 9 bis 12 Uhr vor- und nöthigenfalls von 3 bis 6 Uhr nachmittags in Laibach, im Wohnorte und Atelier des Executen mit dem Beisatze angeordnet worden, dass die Pfandstücke bei der ersten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der zweiten Feilbietung aber auch unter demselben gegen so- gleiche Bezahlung und Wegschaffung hintangegeben werden.

Laibach am 11. August 1883.

(3365—2) Nr. 4293.

Reassumierung

dritter exec. Feilbietung.

Die laut Bescheides vom 15. September 1882, Z. 6086, bewilliget gewesene dritte executive Feilbietung der Realität Band IV, fol. 121, ad Freudenthal des Andreas Widmar von Rafitna im Schätzungswert pr. 4135 fl. wird auf den

28. September 1883,

vormittags 11 Uhr, hiergerichts reas-

sumiert.
K. k. Bezirksgericht Oberlaibach, am 2. Juli 1883.

(3625—1) Nr. 5736.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der minder-jährigen Josef Masi'schen Erben von Birknitz (durch Dr. Den in Adelsberg) die mit dem Bescheide vom 4. März 1883, Z. 1689, auf den 4. Juli 1883 angeordnet gewesene dritte exec. Feilbietung der dem Mathias Martinič von Otok gehörigen Realität sub Rectf.-Nr. 862 ad Grundbuch Laasberg auf den

4. Oktober 1883,

vormittags 9 Uhr, mit dem früheren Anhang übertrugen werden.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 7. Juli 1883.

(3613—2) Nr. 3190.

Reassumierung dritter exec. Realfeilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Anton Kralje von Metule die Reassumierung der mit dem Bescheide vom 10. September 1882, Z. 7697, auf den 15. November 1882 angeordnet gewesenen, sohin aber sistierten dritten executiven Feilbietung der der Helena Zgone von Topol gehörigen, gerichtliche auf 1860 fl. bewerteten Realität Urb.-Nr. 225 ad Ortenegg bewilliget und zu deren Vornahme die Tagung auf den

15. September 1883,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem früheren Anhang angeordnet worden.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 8ten April 1883.

(3531—2) Nr. 3578.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird bekannt gegeben:

Es wird reasumando die dritte executive Feilbietung der gegnerischen, im Grundbuche der Steuergemeinde Stojanskowich sub Einlage-Nr. 11, 17, 9 und 10 in der Catastralgemeinde Pusendorf sub Einlage-Nr. 189 vorkommenden, gerichtliche auf 4111 fl. bewerteten Realitäten wegen aus dem Vergleiche vom 28ten Mai 1881, Z. 3122, schuldigen 126 fl. 54 kr. f. A. auf den

26. September 1883,

vormittags von 11 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhang angeordnet.

K. k. Bezirksgericht Landstraß, am 8. Juli 1883.

(3584—3) Nr. 13990.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-beleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Laibach die exec. Versteigerung der dem Stefan Jannil in Stundence gehörigen, gerichtliche auf 2186 fl. geschätzten, im Grundbuche ad Görttschach Rectf.-Nr. 102, tom. I, fol. 147 vorkommenden Realität im Reassumierungswege bewilliget und hiezu zwei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die zweite auf den

5. September

und die dritte auf den

6. Oktober 1883,

jedesmal vormittags von 9 bis 11 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, dass die Pfandreality bei der zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
K. k. städt.-beleg. Bezirksgericht Laibach, am 4. Juli 1883.

(3556—3) Nr. 7104.

Bekanntmachung.

Den unbekannten Rechtsnachfolgern der verstorbenen Agatha Trepal und Ignaz Jstenić von Gereuth wird hiemit bekannt gemacht, dass denselben Josef Trepal, Gemeindevorsteher in Gereuth, als Curator ad actum bestellt und diesem der für dieselben bestimmte Realfeilbietungsbescheid vom 24. Mai 1883, Z. 4365, zugestimmt worden ist.

K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 28ten Juli 1883.

(3634—3) Nr. 8637.

Zweite exec. Feilbietung.

Es wird kund gemacht, dass zu der mit dem Bescheide vom 4. Mai 1883, Z. 5399, auf den 4. August 1883, angeordneten ersten executiven Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, dass demnach die Feilbietung am

5. September 1883

als dem zweiten Termine vorgenommen wird.

K. k. Bezirksgericht Mottling, am 5. August 1883.

(3514—2) Nr. 8233.

Reassumierung

dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-beleg. Bezirksgerichte Rudolfswert wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der krainischen Sparcasse in Laibach (durch Dr. Supantšitsch) die Reassumierung der mit dem Bescheide vom 20. Juni 1880, Z. 7060, bewilligten und mit dem Bescheide vom 18. Dezember 1880, Z. 14624, mit dem Reassumierungsrechte sistierten executiven dritten Feilbietung der dem Executen Franz Schmellid von Regersdorf Nr. 16 gehörigen, mit exec. Pfandrechte belegten, gerichtliche auf 2790 fl. geschätzten, im Grundbuche des Gutes Weinhof sub Rectf.-Nr. 124 und 125 vorkommenden Realitäten bewilliget und zur Vornahme derselben die Tagung auf den

13. September 1883,

vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei diesem Gerichte in der Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt, dass obige Pfandreality bei dieser Tagung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Rudolfswert, am 23. Juli 1883.

(2414—2) Nr. 3023.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Ill.-Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Ill.-Feistritz die exec. Versteigerung der dem Josef Skel aus Untersemon Nr. 14 gehörigen, gerichtliche auf 900 fl. geschätzten Realität Urb.-Nr. 206 ad Graugastinergilt Lipa bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den

28. September,

die zweite auf den

26. Oktober

und die dritte auf den

30. November 1883, jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, dass die Pfandreality bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Vicitant vor gemachtem Anbote ein 10proc. Badium zu Handen der Vicitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Ill.-Feistritz, am 28. Mai 1883.



(2401) 30-13

Herren und Damen,

die gegen Erweis einer kleinen Gegengeltlichkeit eine neu gegründete, schöne illustrierte belletristische Zeitschrift (nebst der Aussicht auf mehrere wertvolle Prämien) ein ganzes Jahr hindurch unentgeltlich zu beziehen wünschen, mögen ihre Adressen (mit Angabe von Namen, Stand oder Charakter) einsenden an die Administration der „Illustrierten Blätter für Stadt und Land“, Wien, VIII., Alserstrasse 47. (3307) 23

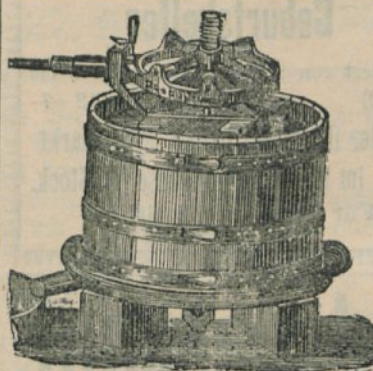
Eine grössere Partie **tadelloses**, sehr feines

Kanzlei- und Conceptpapier

Wien, I., Hohenstaufengasse 9. (3761) 10-1

gelangt commissionsweise durch mich zum Ausverkauf. Die Preise sind sehr billig, doch werden Quantitäten unter 5 Neuries nicht abgegeben. 10 Neuries werden in ganz Oesterreich mit Ausnahme Dalmatiens und der Küstenländer **franco** Bahnstation des Empfängers geliefert. Bitte Muster zu verlangen.

Papier- u. Drucksorten-Verlags-Geschäft von **Moriz Frisch**, (3761) 10-1



Wein-Pressen (Keltern)

neuestes System, erfordern wenig Raum zur Aufstellung, pressen in doppelter Geschwindigkeit als frühere Keltern, sind leicht zu handhaben, solid und dauerhaft construirt, werden in allen Grössen für Private als auch für grösste Producenten als Specialität fabricirt. Garantie, Zeugnisse auf über 1000 bereits gelieferte Pressen. Zeichnungen und Preise auf Wunsch gratis und franco. (2759) 15-9

Traubenmühlen neuester Construction. Frühzeitige Bestellung erwünscht.

Ph. Mayfahrt & Co. in WIEN II., Praterstrasse 66. Fabrik in Frankfurt am Main. Vorrathslager bei Herrn A. Debevec in Laibach, Maria-Theresienstrasse Nr. 10.

L. M. Ecker

Bau- und Galanterie-Spengler und Metalldrucker in Laibach

liefert Wasser-Closets, gut, dauerhaft und billig, mit 2jähriger Garantie; gusseiserne Küchen-Ausflüsse; Herstellung aller im Baufache vorkommenden

Spengler-Arbeiten

sowie Reparaturen und Anstriche; hält Lager und übernimmt Bestellungen auf alle in Küche und Haushaltung vorkommenden Blechwaren; hübsche und billige Vogelkäfige.

Aufträge nach auswärtig werden pünktlich und solid ausgeführt. (3290) 5

Anzugstoff

nur von haltbarer, guter Schafwolle, für einen mittelgewachsenen Mann 3,10 Meter auf einen Anzug um fl. 4,90 S. W. aus guter Schafwolle; um fl. 8, — „ „ „ besserer „ „ fl. 10, — „ „ „ feiner „ „ fl. 12,40 „ „ „ ganz feiner „ „

Boise-Plaids per Stück fl. 4, 5, 8 und fl. 12. Hochfeine Anzüge, Hosen-, Ueberzieher-, Rock-, Regenmäntelstoffe, Tüffl, Loden, Commis, Kammgarn, Cheviots, Tricots, Damen- und Billardtücher, Peruvians, Dorsing empfiehlt

Joh. Stikarofsky, gegründet 1866, Fabriks-Niederlage in Brunn.

Muster franco. Musterkarten für die Herren Schneidermeister unfrankirt. Nachnahmesendungen über fl. 10, — franco. Da viele p. t. Kunden mir das Vertrauen schenken und vorziehen, Stoffe zu bestellen, ohne vorher Muster gesehen zu haben, so nehme ich derartig bestellte Ware im nichtconvenierenden Falle retour. Muster von schwarzem Peruvien und Dorsing können nicht gesandt werden, da die Bestellung rein nur eine Vertrauenssache ist. — Da ich bei meinem Weltgeschäfte täglich Hunderte Briefe erhalte, so werden die p. t. Kunden gebeten, ihre Adresse stets genau anzugeben und womöglich das Berufen auf frühere Correspondenzen zu vermeiden, da das Nachsehen derselben mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist. (3680) 24-2

Correspondenzen werden angenommen in deutscher, ungarischer, böhmischer, polnischer, italienischer und französischer Sprache.



J. Anděls

neu entdecktes überseeisches Pulver

tödtet (2037) 12-7 Wanzen, Flöhe, Schwaben, Schaben, Russen, Fliegen, Ameisen, Asseln, Vogelmilben, überhaupt alle Insecten mit einer nahezu übernatürlichen Schnelligkeit und Sicherheit derart, dass von der vorhandenen Insectenbrut gar keine Spur übrig bleibt.

Echt und billig zu haben in **ANDĚL's Droguerie**, 13, „zum schwarzen Hund“, Hausgasse 13 (Dominicanergasse 13, Kettengasse 11) in Prag.

In Laibach beim Herrn Albin Slitscher, Kaufmann; in Feldkirchen (Kärnten) beim Herrn A. Zwerger, Apotheker; in Ebern-dorf (Kärnten) beim Herrn R. D. Taurer.

Niederlagen am Lande überall, wo diesbezügliche Placate ausgehängt sind.

Triester Commercialbank Triest.

Die Triester Commercialbank empfängt Geldeinlagen in österreichischen Bank- und Staatsnoten wie auch in Zwanzig-Frankenstücken in Gold mit der Verpflichtung, Kapital und Interessen in denselben Valuten zurückzahlen.

Dieselbe escomptiert auch Wechsel und gibt Vorschüsse auf öffentliche Wertpapiere u. Waren in den obgenannten Valuten.

Sämmtliche Operationen finden zu den in den Triester Localblättern zeitweise angezeigten Bedingungen statt. (2) 52-34

Dr. Hartmanns Auxilium,

bestbewährtes Heilmittel gegen Harnröhrenfluss bei Herren und Fluss bei Damen,

ein streng nach medicinischen Vorschriften bereitetes Präparat, heilt ohne Einspritzung schmerzlos, ohne Folgekrankheiten, frisch entstandene, noch so sehr veraltete gründlich und entsprechend schnell. Ausdrücklich verlange man Dr. Hartmanns Auxilium für Herren oder für Damen, und ist dasselbe sammt belehrender Broschüre und einer zu einer Consultation in der Anstalt des Herrn Dr. Hartmann berechtigenden Karte in allen grösseren Apotheken um den Preis von fl. 2.80 zu haben.

Hauptdepôt: **W. Twerdy**, Apoth., I., Kohlmarkt Nr. 11, Wien. NB. Herr Dr. Hartmann ordiniert von 9 bis 2 und 4 bis 6 Uhr in seiner Anstalt, und werden daselbst auch ferner wie überall alle Haut- u. geheimen Krankheiten, insbesondere Mannesschwäche, nach überaus glänzend bewährter Methode, ohne Folgebübel, Syphilis und Geschwüre aller Art bestens geheilt. Medicamente werden in discretester Weise besorgt. Honorar mässig. Auch brieflich. Wien, Stadt, Seilergasse Nr. 11. Depôt in Laibach bei Herrn Jul. v. Trnkóczy, Apotheker. (2489) 11

Dank- und Anempfehlung.

Den hochverehrten Herren Kaufleuten und dem p. t. Publicum für das mir bisher geschenkte Vertrauen dankend, empfehle ich mich den p. t. Handelsgeschäften zu zahlreichen Aufträgen für

Tuch-Appretur, chemische Wäscherei,

dem p. t. Publicum die von mir ganz neu eingerichtete

in welcher unzertrennte Herren- und Damen-Garderoben, Ball- und Gesellschafts-Toiletten, Shawls, Möbelstoffe, Teppiche mit allen Verzierungen, ohne dass selbe einlaufen oder Farbe und Façon verlieren, gereinigt werden. In gleicher Weise werden auch Sammtgarderoben, Kleider aus allen Stoffen, Mäntel, Jaquets mit Spitzen oder Pelzbesatz, Uniformen mit Sammtaufschlägen und Stickereien von Druck-, Staub- und Regenflecken vollkommen gereinigt, desgleichen harte Flecke, z. B. von Firnis, Tinte etc., aus jedem Stoffe ganz entfernt. Vorhänge werden zum Waschen und Spannen übernommen und bestens hergestellt.

Meine

Schön-Färberei

übernimmt zum Färben seidene, wollene und gemischte Stoffe, echte Spitzen, Crepontücher, Teppiche, Möbelstoffe und Gardinen in Plüsch, Damast und Rips, und werden Herren-Garderoben, Damen-Paletots und Regenmäntel, ohne zertrennt zu werden und ohne dass selbe einlaufen, in jeder gewünschten Farbe gefärbt.

Zu zahlreichen Aufträgen empfiehlt sich

hochachtungsvoll

Josef Reich,

Polnadamm, Schmale Gasse Nr. 4 in Laibach.

(3660) 3-3

Bis auf weiteres findet zu bedeutend herabgesetzten Preisen ein

grosser Ausverkauf

des bestens assortierten, in die Concursmasse des Herrn

Johann P. Schreyer, Spitalgasse, gehörigen

Galanterie-, Nürnberger- und Kurzwaren-Lagers

en gros und en détail statt. Besonders empfehlenswert sind die verschiedenen, in grosser Auswahl vorrätigen

Schreib-, Rauch- und Reiserequisiten, Albums und feinen Lederwaren, Kinderspielzeuge, Tafel- und Essbestecke, Küchengeschirre, Schmucksachen, Parfumerien, Holzschnitzereien, Heiligenbilder, Devotionalien etc. etc. (2402) 14

Auswärtige Aufträge werden bestens und prompt gegen Nachnahme besorgt.

Eingesendet.

Wegen Verkaufs meiner Leihbibliothek ersuche ich höflichst die p. t. Abonnenten um eheste Retournierung der entliehenen Bücher. Auch bitte diejenigen, welche seit langer Zeit fehlen, zurückzuerstatten, ohne erst persönlich aufgefordert werden zu müssen, besonders einzelne Bände eines Werkes, damit ich nicht zu viel Maculatur erhalte. Durch freundliche Rückstellung sowie Anzeige, wo sich abhanden gekommene Bände befinden, bin sehr zu Dank verpflichtet. Gleichzeitig empfehle die bereits angelangten Kalender pro 1884: Frommes Medicinal-Kalender fl. 1.60, per Post fl. 1.65; Vogls Volkskalender 65 kr., per Post 70 kr. (3732) 2-2

Achtungsvoll

J. Giontini, Laibach.

Gemischtwaren-
Handlungs - Geschäft

ist sofort

zu übernehmen

in einem bedeutenden Markt- und Pfarrorte Krains. Sehr guter Posten, 1 1/2 Stunden von einer Südbahnstation entfernt, mit grossem Warenlager, nur 5000 bis 6000 fl. Anzahlung. Näheres in Franz Müllers Annoncen-Bureau in Laibach. (3736) 3-1

Freier Verkauf

eines in einem sehr belebten Orte Innerkrains (gesundes Klima, Sitz der k. k. Behörden) nahe der Bahnstation und Stadt gelegenen ebenerdigen, gemauerten, mit Ziegeln eingedeckten, im besten Bauzustande befindlichen, zu jedem Geschäftsbetriebe geeigneten

Hauses

mit Vorlaube, 4 geräumigen Zimmern, Spärherdküche, Speise, 2 Kellern, 14 Klawer lang, 9 Klawer breit, worin seit vielen Jahren mit bestem Erfolge das Gastgewerbe betrieben wird, mit circa 280 Klawer Garten, aus Familienrückichten gegen günstige Zahlungsbedingungen.

Wo? sagt die Expedition der „Laibacher Zeitung“. (3679) 3-1

Ein Pianino

ist zu verkaufen, auch gegen Ratenzahlung. Näheres in der Glashandlung (3769) 3-1

Theatergasse Nr. 6.

Bedeutende Preis-Ermässigung.
Caffee
direct aus Hamburg
versendet wie bekannt in vorzüglicher Qualität
Carl Fr. Burghardt, Hamburg,
in Stöken 4 3/4 Ko. netto portofrei inclusive Verpackung unvers. gegen Nachnahme.
Mocca, echt arab. hochedel. . . . 6.30
Menado, vorzüglich im Geschmack 5.40
Perl-Ceylon, hochf. u. mild 5.40
Melange (Mischung), ganz besonders empfehlenswerth . . . 5.30
Ceylon Plantation, sehr wohlgeschmeckt 5.—
Java, goldbraun, extrafein . . . 4.70
Cuba, blaue, brillant 4.40
afrik. Mocca, f. u. ergiebig . . . 3.90
Santos, fein u. kräftig 3.55
Rio, wohlgeschmeckt 3.25
Thee in vorz. Auswahl pr. 1/2 Ko. von 6. fl. 1.— bis 6.—

Ich beehre mich, den hochgeehrten Damen Laibachs anzuzeigen, dass ich mit 1. September einen

Lehreurs
für Schnittzeichnen

nach sehr bewährter Methode eröffne. Auch verfertige ich die feinsten

Toiletten

Wäsche aller Art. (3503) 3-3 sowie

Hochachtungsvoll

Emma Zergol,

Römerstrasse Nr. 17, I. Stock.

Ein vorzüglicher

Vorstehhund,

gut dressiert, sehr folgsam, 3 1/2 Jahre alt, ist sogleich (3699) 3-2

zu verkaufen

bei H. v. Födransperg in Adelsberg.

Med. und Chirg.

Dr. Jul. Schuster

Frauen- und Kinderarzt
Geburtshelfer

ordiniert von 9 bis 10 und von 3 bis (3310) 4 Uhr 12-7

an der Hradecky-Brücke, Alter Markt Nr. 2, im Köhler'schen Hause, II. Stock. Für Arme unentgeltlich.

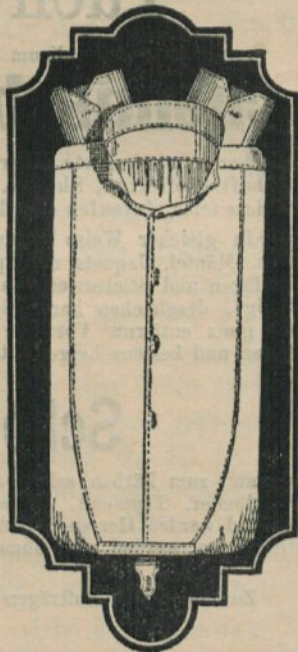
Gutsverkauf.

Ein landtäfliches, in der herrlichsten Gegend Unterkrains und an der Reichsstrasse zwischen Laibach-Rudolfswert gelegenes Gut mit 83 Joch schönstem Waldcomplex, 60 Joch arrondierten Aeckern und Wiesen ist aus freier Hand zu verkaufen.

Auskunft hierüber erteilt aus Gefälligkeit Herr Josef Prosenc, Elephantengasse Nr. 52 in Laibach. (3655) 3-3

Wäsche

für Herren, Damen und Kinder.



Cravatten, Taschentücher, Socken, Strümpfe, Handschuhe, Schürzen, Hosen-träger, diverse Wirkwaren etc. etc.

in jeder Art und Qualität.

Mieder

in gangbarsten Farben, von der leichtesten bis zur besten Sorte und von vorzüglichem Schnitt

empfehlte zu möglichst billigsten Preisen hochachtend

C. J. Hamann, Laibach, Rathausplatz 17.

Wäsche,

mein eigenes Fabrikat, wird auch genau nach Mass und bekannt bestem Schnitt angefertigt.

Stets grosses Lager aller Arten

Wäschestoffe

sowohl in Baumwolle wie Leinen.

Stoffmuster und Preiscurante werden bereitwilligst zugesandt.

Ein praktischer

Forstmann,

36 Jahre alt, verheiratet, spricht deutsch und slovenisch, in der Waldwirtschaft und im Jagdwesen bewandert, wünscht entsprechende Anstellung bei einem Gutskörper in Krain. Offerte übernimmt Fr. Müllers Annoncen-bureau in Laibach. 3-1

Kalesche

zu verkaufen bei (3662) 3-3

Kasper Jemc,

Vodnikgasse Nr. 2.

„Azienda“

österreichisch-französische Elementar- und Unfall-, Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

P. T. Publicum!

Wir erlauben uns Ihnen ergebenst mitzuthellen, dass wir die mit unserem gewesenen Hauptagenten Herrn Wilhelm Mayr bestandenen geschäftlichen Beziehungen in der freundschaftlichsten Weise gelöst und die

Haupt-Agentur unserer Anstalt
in Laibach

dem

Herrn Bartholomäus Hren,

k. k. Steuereinnnehmer i. P.,

Schiesstättgasse Nr. 3,

übertragen haben, welchen wir Ihnen bestens anempfehlen.

Graz, den 24. August 1883.

(3767)

Hochachtungsvoll

die Repräsentanz der „Azienda“ für Steiermark, Kärnten und Krain.

Jos. Oberranzmeyer.

C. Anton.

AZIENDA

österreichisch-französische Elementar- und Unfall-, Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Wien.

P. T. Publicum!

Wie bereits die löbliche Repräsentanz der „Azienda“ für Steiermark, Kärnten und Krain zu Graz veröffentlicht, habe ich die Hauptagentur dieser mit den ausnehmendsten Mitteln ausgerüsteten österreichisch-französischen Versicherungsgesellschaft übernommen; ich beehre mich sonach zur vortheilhaften und coulantesten Versicherung der Gebäude und des Inventars jeder Art gegen Feuerschaden, der Feld- und Wiesenproducte gegen Feuerschaden und Hagelschlag, sowie zur Versicherung von Capitalien auf den Todes- und Erlebensfall in allen Combinationen zu den günstigsten Tarifen ergebenst einzuladen.

Auskünfte über die Versicherungs-Modalitäten und Prämientarife werden bereitwilligst erteilt und die gewünschten Versicherungen kostenfrei sofort entgegengenommen.

Haupt-Agentur Laibach

Schiesstättgasse Nr. 3

am 24. August 1883.

Barth. Hren,

k. k. Steuereinnnehmer i. P. und Agent der „Azienda“.

Zwei elegante

doppelthürige Warenkästen

aus Eschenholz, politiert, nebst dazu gehöriger

Ladenpudel

2,90 Meter lang, und eine

Stellage mit Schiebthüren

aus Kirschenholz, politiert, 4 Meter lang, 2 Meter hoch, sämtliche Einrichtungstücke sehr gut erhalten, sind billig zu verkaufen bei (3760) 3-1

Hugo Fischer, Laibach.